

# Merkblatt

## Wohnungswechsel – Donnersbergkreis

Sollte bei Ihnen ein konkreter Umzugswunsch vorliegen, vereinbaren Sie bitte über den Empfang / die Eingangszone einen Termin mit Ihrer/m zuständigen Sachbearbeiter/in, damit diese/r die Notwendigkeit des Umzuges und die Angemessenheit der zukünftigen Mietkosten prüfen kann.

Vor Abschluss eines (neuen) Mietvertrages muss die Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft vom Jobcenter zugesichert werden (§ 22 Abs. 4 SGB II). In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob der Wohnungswechsel

1. **erforderlich** ist – benutzen Sie bitte den umseitigen Antrag – und
2. die neuen Unterkunfts-kosten **angemessen** sind. Hierzu legen Sie bitte den Vordruck "Mietbescheinigung" vor, den Sie nach Prüfung Ihres Umzugswunsches gesondert erhalten.
  - Bei fehlender Zusicherung zur Anmietung der Wohnung ist das Jobcenter nicht zur Kostenübernahme oder Hilfestellung (Umzugskosten, Mietkautionsdarlehen) verpflichtet!
  - Die Kaltmiete wird, auch wenn diese nach den unten aufgeführten Werten angemessen ist, maximal in Höhe der bisherigen Kaltmiete anerkannt sofern der Umzug nicht erforderlich war.
  - Anmietungen von Wohnraum sind privatrechtlicher Natur, das heißt das Jobcenter tritt zu keiner Zeit in den Mietvertrag als Bürge, Mieter oder Ähnliches ein. Ebenso wenig kann von Seiten des Jobcenter eine Mietgarantie oder Mietsicherheit abgegeben werden.
  - Der Mieter kann sich gegenüber dem Jobcenter bereit erklären, seine Leistungen in entsprechender Höhe direkt an den Vermieter abzuführen. Hierfür ist eine schriftl. Erklärung seitens des Mieters notwendig. (Vordruck „Abtretungserklärung“)
  - Denken Sie bitte auch an die Kündigung und die Einhaltung der Kündigungsfrist Ihres bisherigen Mietvertrages!
  - Zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen sollten Sie Ihren Umzug daher unbedingt mit der/dem zuständigen FallmanagerIn/VermittlerIn abstimmen.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich vor allem nach der Zahl der Familienangehörigen und dem Wohnort. Angemessen sind folgende Wohnungsgrößen und Kosten (Eurobeträge für Kaltmiete, zuzüglich Nebenkosten und Heizkosten):

Haushaltsgröße	Höchstbetrag für Kaltmiete		
	VG Kirchheimbol.	VG Rockenhausen	VG Eisenberg
	VG Göllheim	VG Alsenz	
	VG Winnweiler	VG Obermoschel	
für Alleinstehende (50 m <sup>2</sup> )	225,00 €	252,00 €	231,50 €
für einen 2-Pers.-Haushalt (60 m <sup>2</sup> )	265,80 €	289,80 €	268,80 €
für einen 3-Pers.-Haushalt (80 m <sup>2</sup> )	358,40 €	334,40 €	364,80 €
für einen 4-Pers.-Haushalt (90 m <sup>2</sup> )	391,50 €	360,00 €	410,40 €
für einen 5-Pers.-Haushalt (105 m <sup>2</sup> )	437,85 €	405,30 €	479,85 €
für einen 6-Pers.-Haushalt (120 m <sup>2</sup> )	500,40 €	463,20 €	548,40 €

**\*\*\* Für unter 25-Jährige gelten andere Bestimmungen \*\*\***

**Dieses Merkblatt ist keine Kostenzusage für einen Umzug!**

